

gänglichen Platz ein ständiges Mahnmahl als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der anhaltenden Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *begrißt außerdem* die Einsetzung eines Ausschusses interessierter Staaten aus allen geografischen Regionen der Welt, in dem Mitgliedstaaten aus der Karibischen Gemeinschaft und der Afrikanischen Union eine vorrangige Rolle spielen und der in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Vertretern des Sekretariats, des Schomburg Center for Research in Black Culture an der New York Public Library sowie der Zivilgesellschaft die Aufsicht über das Projekt zur Errichtung eines ständigen Mahnmahls führen soll;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Ausschuss die Aufsicht über den zur Errichtung des ständigen Mahnmahls für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels eingerichteten freiwilligen Fonds führen wird;

4. *spricht* denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits Beiträge zu dem Fonds entrichtet haben, *ihren aufrichtigen Dank aus* und bittet die Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien, die noch keine Beiträge entrichtet haben, dies ebenfalls zu tun;

5. *dankt* dem Generalsekretär, dem Sekretariat und den Ausschussmitgliedern für ihre unschätzbare Unterstützung, fachliche Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Projekts;

6. *wiederholt ihr* in Resolution 61/19 an die Mitgliedstaaten gerichtetes *Ersuchen*, soweit noch nicht geschehen, Bildungsprogramme zu erarbeiten, die den kommenden Generationen unter anderem mittels entsprechender Schullehrpläne ein Verständnis der Lehren, der Geschichte und der Folgen der Sklaverei und des Sklavenhandels vermitteln und einprägen sollen;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Programm für Bildungsarbeit auf dem Gebiet des transatlantischen Sklavenhandels und der Sklaverei<sup>23</sup>, in dem die Entwicklungen im Hinblick auf eine vielfältige Strategie für Bildungsarbeit hervorgehoben werden, mit der den kommenden Generationen die Ursachen, die Folgen, die Lehren und das Erbe der vierhundertjährigen Geschichte des Sklavenhandels stärker bewusst und vertraut gemacht und ihnen die von Rassismus und Vorurteilen ausgehenden Gefahren vermittelt werden sollen, und befürwortet weitere diesbezügliche Maßnahmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Programms für Bildungsarbeit, einschließlich von Mitgliedstaaten durchgeführter Maßnahmen, Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des

transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 63/6

Verabschiedet auf der 32. Plenarsitzung am 27. Oktober 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.6 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irak, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malaysia, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nigeria, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 63/6. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

*Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2007<sup>24</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>25</sup>, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2008 gab,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

*sowie in Anerkennung* der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>24</sup>,

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(52)/RES/9A über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit und GC(52)/RES/9B über Transportsicherheit, GC(52)/RES/10 über Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiolo-

<sup>23</sup> A/63/213.

<sup>24</sup> International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2007* (GC(52)/9); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/63/276) übermittelt.

<sup>25</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Plenary Meetings*, 31. Sitzung (A/63/PV.31) und Korrigendum.

gischen Terrorismus, GC(52)/RES/11 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(52)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Nuklearwissenschaft und -technologie und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(52)/RES/12A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen, GC(52)/RES/12B über Kernenergieanwendungen und GC(52)/RES/12C über nukleares Wissen, GC(52)/RES/13 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(52)/RES/14 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(52)/RES/15 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten sowie von den Beschlüssen GC(52)/DEC/9 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung und GC(52)/DEC/10 über Kooperationsvereinbarungen mit zwischenstaatlichen Organisationen, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 29. September bis 4. Oktober 2008 abgehaltenen zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden<sup>26</sup>;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

### RESOLUTION 63/7

Verabschiedet auf der 33. Plenarsitzung am 29. Oktober 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 185 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.4, eingebracht von Kuba.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi,

Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von).

### 63/7. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*in Bekräftigung*, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

*unter Hinweis* auf die auf den iberamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beenden,

*besorgt* darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, wie das am 12. März 1996 erlassene sogenannte „Helms-Burton-Gesetz“, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten, die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

<sup>26</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-second Regular Session, 29 September–4 October 2008* (GC(52)/RES/DEC(2008)).